



# Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Parteienverkehr:	
Montag, Mittwoch u. Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr
Bauberatungen (nach Terminvereinbarung!)	
Dienstag	13.00 bis 15.00 Uhr

Brunn am Gebirge, 27.06.2013  
**Zahl:** Inf-2631-1/13  
**Fachbereich:** Infrastruktur  
**Sachbearbeiterin:** Karin Prcek  
+43 (0)2236/31601 DW 270

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung vom 27.06.2013, TOP 10.1 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

Entsorgungszeiten und Reinhaltung der Sammelstellen für Altstoffe in Brunn am Gebirge gem. § 33 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GemO 1973)

### § 1

Die Verordnung gilt bei allen Sammelstellen für Altstoffe der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG.

### § 2

Die Entsorgung hat so zu erfolgen, dass die Altstoffe wie Altpapier, Kunststoff, Glas, Metalle und Altkleider in die dafür vorgesehenen Behältnisse bei den Sammelstellen geworfen werden.

Das Ablagern und Entsorgen der oben angeführten Altstoffe, außerhalb des Bereiches der Sammelstellen und außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist verboten.

Das Entsorgen von Altstoffen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen zulässig.

Das Entsorgen von Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Restmüll ist bei den Sammelstellen für Altstoffe generell verboten.

### § 3

Die Zeit, welche an den Hinweistafeln bei den Umweltinseln angeführt ist, muss eingehalten werden.

Das Entsorgen der Altstoffe bei den Sammelstellen ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag, wenn Werktag: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, wenn Werktag: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Entsorgen von Altstoffen außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist bei den Sammelstellen generell verboten.

### § 4

Durch diese Verordnung werden bundes- und landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

### § 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher geltenden Verordnungen für die Entsorgungszeiten und Reinhaltung der Sammelstellen für Altstoff in Brunn am Gebirge außer Kraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2013 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Linhart

angeschlagen am: 28.06.2013

abgenommen am: 10.07.2013

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel 28.06.2013 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am 09.07.2013, und daher ist die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab 10.07.2013.